



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Rechtsanwälte

199/ME

GZ 16.040/16-I 6/92

An das
 Präsidium des Nationalrats

Parlament
 1010 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 31264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Gesetzentwurf	
Zl. <i>OF</i>	<i>GE/1992</i>
Datum <i>7.8.1992</i>	
Verteilt <i>07. Aug. 1992</i>	

Sachbearbeiter

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

J. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 - EWR-RAnpG 1992); Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 - EWR-RAnpG 1992) samt Erläuterungen und Kopien der einschlägigen Richtlinien in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

4. September 1992

ersucht.

24. Juli 1992

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.

Entwurf

**Bundesgesetz über die Ausübung des freien
Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von
Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum
sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung
(EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992
- EWR-RAnpG 1992)**

Entwurf

Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum sowie Änderungen der Rechtsanwaltsordnung (EWR-Rechtsanwaltsrechts-Anpassungsgesetz 1992 - EWR-RAnpG 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

**Bundesgesetz über die Ausübung des freien
Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von
Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum**

1. Abschnitt

Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs

**§ 1. Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des
Europäischen Wirtschaftsraums, die berechtigt sind, unter
einer der in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten
Bezeichnungen beruflich tätig zu werden (ausländische
Rechtsanwälte), dürfen, soweit sie Dienstleistungen im**

- 2 -

Sinn des Art. 37 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums erbringen, in der Republik Österreich vorübergehend rechtsanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragener Rechtsanwalt erbringen, wobei sie jedoch den sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts ergebenden Beschränkungen unterliegen.

§ 2. (1) Der ausländische Rechtsanwalt hat bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs die Berufsbezeichnung, die er im Staat seiner Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, zu verwenden und entweder das Gericht, bei dem er nach dem Recht des Herkunftsstaats zugelassen ist, oder die Berufsorganisation, der er angehört, anzugeben.

(2) Er hat vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in der Republik Österreich die zuständige Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1) schriftlich zu verständigen. Außerdem hat er der zuständigen Rechtsanwaltskammer, dem Gericht oder der Behörde, vor der er auftritt, auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen. Wird dieses Verlangen gestellt, so darf er die Tätigkeit erst ausüben, wenn der Nachweis erbracht ist.

§ 3. (1) Bei Ausübung einer Tätigkeit, die mit der Vertretung oder Verteidigung eines Mandanten im Bereich der Rechtspflege oder vor Behörden zusammenhängt, hat der

- 3 -

ausländische Rechtsanwalt die Stellung eines in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalts, insbesondere dessen Rechte und Pflichten, soweit diese nicht die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer oder den Kanzleisitz betreffen. Daneben ist er auch an das im Herkunftsstaat geltende Ständesrecht gebunden.

(2) Bei der Ausübung sonstiger rechtsanwaltlicher Tätigkeiten in der Republik Österreich bleibt der ausländische Rechtsanwalt dem im Herkunftsstaat geltenden Ständesrecht unterstellt. Daneben hat er die in der Republik Österreich geltenden Regeln für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft einzuhalten. Diese Regeln sind jedoch nur anwendbar, wenn sie von ihm als ausländischem Rechtsanwalt beachtet werden können, und nur insoweit, als ihre Einhaltung objektiv gerechtfertigt ist, um eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit des Rechtsanwalts sowie die Beachtung der Würde des Berufes und der Unvereinbarkeiten zu gewährleisten.

§ 4. (1) In Verfahren, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen oder ihr ein Verteidiger beigegeben werden muß, darf der ausländische Rechtsanwalt als Vertreter oder Verteidiger einer Partei nur im Einvernehmen mit einem in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt (Einvernehmensrechtsanwalt) handeln. Diesem obliegt es, beim ausländischen Rechtsanwalt darauf

- 4 -

hinzuwirken, daß er bei der Vertretung oder Verteidigung die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet. Zwischen dem inländischen Rechtsanwalt und der Partei kommt kein Vertragsverhältnis zustande, sofern die Beteiligten nichts anderes bestimmt haben.

(2) Das Einvernehmen ist bei der ersten Verfahrenshandlung gegenüber dem Gericht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf des Einvernehmens ist dem Gericht schriftlich mitzuteilen. Er hat Wirkung nur für die Zukunft. Verfahrenshandlungen, für die der Nachweis des Einvernehmens im Zeitpunkt ihrer Vornahme nicht vorliegt, gelten als nicht von einem Rechtsanwalt vorgenommen. Sowohl die Herstellung als auch ein allfälliger Widerruf des Einvernehmens sind vom Einvernehmensrechtsanwalt schriftlich seiner Rechtsanwaltskammer bekanntzugeben.

§ 5. Für Zustellungen in gerichtlichen und behördlichen Verfahren hat der ausländische Rechtsanwalt bei seiner ersten Verfahrenshandlung einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wurde kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt in den im § 4 Abs. 1 angeführten Verfahren der Einvernehmensrechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter. In allen anderen Fällen ist in sinngemäßer Anwendung des § 10 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, vorzugehen und die Zustellung nach erfolgloser Aufforderung an den

- 5 -

ausländischen Rechtsanwalt durch Hinterlegung beim Gericht oder bei der Behörde vorzunehmen.

§ 6. (1) Der ausländische Rechtsanwalt unterliegt bei Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer (§ 23 der Rechtsanwaltsordnung) und der Disziplinarbehandlung durch den Disziplinarrat und die Oberste Berufungs- und Disziplinkommission in sinngemäßer Anwendung des Disziplinarstatuts 1990 (Dst 1990), BGBl. Nr. 474. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort der inländischen Dienstleistungserbringung oder dem Ort der Begehung des Disziplinarvergehens. Ist jedoch ein Einvernehmensrechtsanwalt bestellt, so richtet sich die Zuständigkeit nach diesem.

(2) Disziplinarstrafen und einstweilige Maßnahmen dürfen nur für den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgesprochen werden. An die Stelle der Disziplinarstrafe der Streichung von der Liste tritt das Verbot, im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes Dienstleistungen zu erbringen.

(3) § 45 DSt 1990 gilt nur dann, wenn der Aufenthalt des ausländischen Rechtsanwalts unbekannt oder eine Zustellung an ihn im Ausland nicht innerhalb angemessener Frist möglich ist.

(4) Maßnahmen der Rechtsanwaltskammer nach § 23 der Rechtsanwaltsordnung betreffend einen ausländischen

- 6 -

Rechtsanwalt sowie im Disziplinarverfahren gegen ihn ergehende Einleitungsbeschlüsse, Beschlüsse über einstweilige Maßnahmen und Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats mitzuteilen.

§ 7. In Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Bestimmungen dieses Abschnitts ist der ausländische Rechtsanwalt nicht berechtigt, sich in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer eintragen zu lassen und einen inländischen Kanzleisitz zu begründen.

2. Abschnitt

Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum

§ 8. (1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, die ein Diplom erlangt haben, aus dem hervorgeht, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den unmittelbaren Zugang zu einem in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf erforderlich sind, dürfen sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich niederlassen, wenn sie mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt haben und in die Liste der

- 7 -

Rechtsanwälte der zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 5 der Rechtsanwaltsordnung) eingetragen sind.

(2) Diplome im Sinn des Abs. 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinn der im Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unter 389 L 0048 angeführten Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16). Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum stattgefunden hat, berechtigt zur Niederlassung im Sinn des Abs. 1, wenn der Inhaber einen in der Anlage zu diesem Bundesgesetz angeführten Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von dem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

§ 9. Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Rechtsanwalts in der Republik Österreich auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muß dem Umstand Rechnung tragen, daß der Antragsteller in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Anwaltsberufs verfügt.

- 8 -

§ 10. (1) Die Eignungsprüfung ist vor einem Senat der Rechtsanwaltsprüfungskommission (§ 3 des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes - RAPG, BGBl. Nr. 556/1985) abzulegen.

(2) Die Zuständigkeit der Rechtsanwaltsprüfungskommission richtet sich nach dem Herkunftsstaat des Antragstellers. Danach sind zuständig:

1. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Wien für Antragsteller aus dem Königreich Dänemark, aus der Bundesrepublik Deutschland, aus der Republik Finnland, aus der Republik Island, aus dem Königreich Norwegen und aus dem Königreich Schweden;

2. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Graz für Antragsteller aus der Griechischen Republik, aus dem Königreich Spanien, aus der Italienischen Republik und der Portugiesischen Republik;

3. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Linz für Antragsteller aus der Französischen Republik, aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus Irland;

4. die Rechtsanwaltsprüfungskommission beim Oberlandesgericht Innsbruck für Antragsteller aus dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, dem Fürstentum Lichtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 11. Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts.

§ 12. (1) Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind anzuschließen:

1. Die Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise nach § 8 Abs. 2;
2. ein Nachweis, daß der Antragsteller mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit im Europäischen Wirtschaftsraum abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem Mitgliedstaat;
3. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums;
4. die Bestimmung der Wahlfächer;
5. der Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
6. allfällige Prüfungszeugnisse nach § 13.

(2) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen, soweit sie vom Antragsteller stammen, sind in deutscher Sprache einzureichen, sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

§ 13. Der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission hat im Einvernehmen mit der nach § 11 zuständigen Rechtsanwaltskammer dem Antragsteller auf Antrag Prüfungsfächer zu erlassen, wenn er durch ein

- 10 -

Prüfungszeugnis nachweist, daß er in seiner bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsfach die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in der Republik Österreich erforderlichen materiellrechtlichen und verfahrensrechtlichen Kenntnisse im österreichischen Recht erworben hat.

§ 14. Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist in deutscher Sprache abzulegen.

§ 15. (1) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Arbeiten.

(2) Eine Arbeit ist zwingend auf dem Gebiet des Zivilrechts abzulegen. Dabei hat der Prüfungswerber entweder an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz oder auf Grund einer schriftlichen Information Klage, Klagebeantwortung und Entscheidung auszuarbeiten.

(3) Die andere Arbeit ist nach Wahl des Antragstellers entweder auf dem Gebiet des Strafrechts oder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts abzulegen. Bei Wahl des Gebietes Strafrecht ist an Hand von Gerichtsakten eine Rechtsmittelschrift gegen eine Entscheidung erster Instanz, bei Wahl des Gebietes Verwaltungsrecht auf Grund eines Bescheides eine Rechtsmittelschrift oder eine Beschwerde an den Verfassungs- oder an den Verwaltungsgerichtshof auszuarbeiten.

- 11 -

§ 16. (1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind zwingend:

1. Bürgerliches Recht sowie Grundzüge des Arbeitsrechts und des Sozialrechts;
2. Handels- und Wertpapierrecht sowie Gesellschaftsrecht;
3. Berufs- und Standesrecht der Rechtsanwälte sowie rechtsanwaltliches Kostenrecht.

(2) Außerdem hat der Prüfungswerber ein Wahlfach aus den folgenden Gebieten auszuwählen:

1. Strafrecht;
2. Verfassungs- und Verwaltungsrecht;
3. Abgabenrecht.

(3) Gegenstand des gewählten Wahlfaches ist auch das jeweils zugehörige Verfahrensrecht.

(4) Der Antragsteller darf nicht dasselbe Wahlfach für die schriftliche und mündliche Prüfung wählen.

§ 17. Die Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.

§ 18. Im übrigen ist auf die Eignungsprüfung das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 19. (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung hat der ausländische Rechtsanwalt, wenn er sich zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich niederlassen will, beim Ausschuß der österreichischen Rechtsanwaltskammer, in deren Sprengel er

- 12 -

seinen Kanzleisitz nimmt, die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte zu erwirken. Der Ausschuß hat darüber innerhalb von vier Monaten ab Vorliegen des vollständigen Antrags zu entscheiden. Im übrigen gelten für die Entscheidung des Ausschusses und die Rechtsmittelbefugnis des Bewerbers die §§ 5 und 5a der Rechtsanwaltsordnung.

(2) Dem in deutscher Sprache einzureichenden Antrag sind das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und zum Nachweis seiner Vertrauenswürdigkeit eine Bescheinigung über die diszipliniäre Unbescholtenheit, die Bescheinigung der Konkursfreiheit und ein polizeiliches Führungszeugnis im Sinn des Art. 6 der in § 8 Abs. 2 angeführten Richtlinie anzuschließen. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein; sie sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(3) Bei dem nach § 7 der Rechtsanwaltsordnung vor Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegenden Gelöbnis entfällt der Hinweis auf die staatsbürgerliche Ehre sowie das Treuegelöbnis auf die Republik Österreich.

(4) Ab dem Zeitpunkt der Eintragung hat der ausländische Rechtsanwalt dieselben Rechte und Pflichten wie die in die Liste eingetragenen österreichischen Rechtsanwälte.

- 13 -

Artikel II

Änderungen der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 176/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums gilt das Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr.".

2. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort Rechtsanwalt folgende Wendung eingefügt:

"oder eine der in der Anlage zum Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr., angeführten sonstigen Berufsbezeichnungen".

Artikel III

Inkrafttreten, Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt zum selben Zeitpunkt in

- 14 -

Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(2) Für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft treten die Bestimmungen über die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Anlage**Anwaltsberufe in den Mitgliedstaaten
des Europäischen Wirtschaftsraums**

- in Belgien:	Avocat/Advocaat
- in der Bundesrepublik Deutschland:	Rechtsanwalt
- in Dänemark:	Advokat
- in Frankreich:	Avocat
- in Griechenland:	Dikigoros
- in Irland:	Barrister, Solicitor
- in Italien:	Avvocato
- in Luxemburg:	Avocat-avoué
- in den Niederlanden:	Advocaat
- in Portugal:	Advogado
- in Spanien:	Abogado
- im Vereinigten Königreich:	Advocate, Barrister Solicitor
- in Finnland:	Asianajaja/Advokat
- in Island:	Lögmaur
- in Liechtenstein:	Rechtsanwalt
- in Norwegen:	Advokat
- in Schweden:	Advokat
- in der Schweiz:	Avocat/Avvocato/Advokat/ Rechtsanwalt/Anwalt/ Fürsprecher/Fürsprech

V o r b l a t t

Problem:

Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes ("acquis communautaire") des Europäischen Wirtschaftsraums betreffend die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte in die österreichische Rechtsordnung.

Ziel:

Mit dem Gesetzesentwurf sollen die für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der Rechtsanwälte maßgeblichen, im Anhang VII des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angeführten Richtlinien umgesetzt werden. Es handelt sich dabei um die unter 389 L 0048 angeführte Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (Abl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16), sowie die unter 377 L 0249 angeführte Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Abl. Nr. L 78 vom 26.3.1977, S 17).

Inhalt:

Unter Bedachtnahme auf die oben erwähnte "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie" wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Rechtsanwälte aus den EWR-Mitgliedstaaten berechtigt sind, vorübergehend

- 2 -

grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen. Außerdem regelt der Entwurf die Voraussetzungen, unter denen sich ein Staatsangehöriger eines EWR-Mitgliedstaates, der dort befähigt ist, Anwalt zu werden, in Österreich als Rechtsanwalt niederlassen darf (Niederlassungsfreiheit). In Übereinstimmung mit der oben genannten "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" ist als Voraussetzung dafür gesehen, daß der ausländische Bewerber im Inland eine Eignungsprüfung ablegt.

Alternativen**Keine****Kosten:**

Kosten in geringem Umfang werden durch die Abhaltung der Eignungsprüfungen bei den Rechtsanwaltsprüfungskommissionen entstehen, wobei jedoch diese Kosten durch die vom Prüfungswerber einzuhebenden Gebühren gedeckt werden.

EG-Konformität:

Mit der Übernahme des Rechtsbesitzstandes des Europäischen Wirtschaftsraums wird gleichzeitig die EG-Konformität hergestellt.

- 3 -

E r l ä u t e r u n g e n

A. ALLGEMEINES

1. Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), das mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten soll, verwirklicht in seinen Art. 30 bis 39 die Grundprinzipien der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit auch für die freien Berufe. Dies macht unter anderem auch eine Anpassung der inländischen berufsrechtlichen Vorschriften über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft an die neue Rechtslage erforderlich.

2. Die Dienstleistungsfreiheit erfährt ihre nähere Ausgestaltung durch die im Anhang VII des EWR-Abkommens unter 377 L 0249 angeführte Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (Abl. Nr. L 78 vom 26.3.1977, S 17). In Umsetzung dieser Richtlinie regelt der Entwurf die Bedingungen, unter denen Rechtsanwälte aus den EWR-Mitgliedstaaten berechtigt sind, vorübergehend grenzüberschreitende rechtsanwaltliche Tätigkeiten in Österreich zu erbringen. Dabei macht der Entwurf - in Übereinstimmung mit der Rechtslage in der BRD - vor allem von der im Art. 5 dieser Richtlinie vorgesehenen

- 4 -

Möglichkeit Gebrauch, vom ausländischen Rechtsanwalt bei Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Vertretung oder der Verteidigung von Mandanten im Bereich der Rechtspflege verbunden sind, zu verlangen, daß er dabei nur im Einvernehmen mit einem österreichischen Rechtsanwalt vorgeht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH wird dies allerdings auf Verfahren mit Anwaltszwang eingeschränkt.

3. Eine besondere Niederlassungsrichtlinie der EG für Rechtsanwälte gibt es bislang nicht. Für die Rechtsanwälte ist daher in diesem Bereich das allgemeine System der Anerkennung ausländischer Diplome maßgeblich, das in der im Anhang VII des EWR-Abkommens unter 389 L 0048 angeführten Richtlinie 89/48/EWG des Rates von 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung abschließen (Abl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S 16), verwirklicht ist. Nach dieser Richtlinie werden die jeweiligen beruflichen Qualifikationen, die den Anforderungen im Herkunftsstaat entsprechen, grundsätzlich anerkannt. Vereinfacht gesagt bedeutet das, daß grundsätzlich jeder, der in einem EWR-Mitgliedstaat die Qualifikation für den Anwaltsberuf erworben hat, seinen Beruf unter den Voraussetzungen der Richtlinie auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben kann; und zwar nicht nur in vorübergehender, grenzüberschreitender Weise wie

nach der oben behandelten

• "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie", sondern in vollem Umfang wie ein österreichischer Rechtsanwalt mit Kanzleisitz im Inland. Nach Art. 4 der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" kann der Aufnahmestaat im Fall der rechtsberatenden Berufe dem ausländischen Bewerber entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorschreiben. In Übereinstimmung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag entscheidet sich der Entwurf für die Eignungsprüfung. Die Eignungsprüfung soll aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen und bei den Rechtsanwaltsprüfungskommissionen abgelegt werden, die derzeit schon bei den Oberlandesgerichten eingerichtet sind.

In welcher Art und Weise in der Folge die Niederlassung im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat vor sich gehen soll, wird in der Richtlinie nicht geregelt. Der Entwurf entscheidet sich hier - ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag - für die Vollintegration des ausländischen Rechtsanwalts. Hat also der ausländische Rechtsanwalt die Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt, so kann er einen Antrag auf Eintragung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer stellen und wird ab der Eintragung wie ein österreichischer Rechtsanwalt behandelt.

- 6 -

4. Systematisch erfolgt die Umsetzung der beiden Richtlinien durch ein eigenes Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (Art. I des Entwurfs). Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, daß weder die Rechtsanwaltsordnung noch das Disziplinarstatut 1990 umfassend umgestaltet werden müssen. Die im Art. II des Entwurfs enthaltenen Änderungen der Rechtsanwaltsordnung können sich daher auf Minimalanpassungen beschränken.

5. Bei der Erstellung des Entwurfs waren Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags eingebunden, wobei über alle wesentlichen Punkte Einigung erzielt werden konnte.

6. Kosten für den Bund werden in geringem Umfang durch die Abhaltung der Eignungsprüfungen bei den Rechtsanwaltsprüfungskommissionen der Oberlandesgerichte entstehen. Nach Art. I § 18 des Entwurfs sind jedoch auf die Eignungsprüfung die Bestimmungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes, sinngemäß anzuwenden, also auch dessen § 28 Abs. 2 und 3 über die vom Prüfungswerber zu entrichtenden Prüfungsgebühren. Es ist daher davon auszugehen, daß die Mehrkosten durch die noch im Verordnungsweg festzulegenden Prüfungsgebühren gedeckt werden.

7. Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

B. BESONDERES

Zum Artikel I (Bundesgesetz über die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs und die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum)

Zum 1. Abschnitt:

Im ersten Abschnitt werden die Regelungen über die Durchführung des freien Dienstleistungsverkehrs von Anwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in Österreich zusammengefaßt. Sie setzen für den Bereich der Rechtsanwälte Art.36, 37 und 39 des EWR-Abkommens und die im Anhang VII dieses Abkommens angeführte, im Allgemeinen Teil näher bezeichnete "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie" in die österreichische Rechtsordnung um.

Zum § 1:

Diese Bestimmung definiert im Zusammenhalt mit der Anlage zu diesem Bundesgesetz den personellen Anwendungsbereich der Regelungen über den freien Dienstleistungsverkehr bei Rechtsanwälten. Die Anlage erfaßt den in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie aufgezählten

- 8 -

Personenkreis, ergänzt durch die EG-Abkommen mit Griechenland, Spanien und Portugal sowie Abschnitt VII B des EWR-Abkommens.

Dieser Personenkreis wird bei Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes für vorübergehende rechtsanwaltliche Tätigkeiten einem österreichischen Rechtsanwalt gleichgestellt. Die Einschränkung auf nur vorübergehende Tätigkeiten ergibt sich aus Art.37 des EWR-Abkommens. Sie entspricht auch der Rechtslage in der BRD und ergibt sich auch systematisch aus der Abgrenzung zur Niederlassungsfreiheit. Allerdings könnten auch grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne Niederlassung in Österreich eine Intensität erreichen, bei der man nicht mehr von einer vorübergehenden Tätigkeit sprechen kann. Auch derartige Dienstleistungen wären durch die Richtlinie nicht gedeckt.

Zum § 2:

Abs. 1 dieser Bestimmung übernimmt Art.3 der Richtlinie in den österreichischen Rechtsbestand und ergänzt insoweit den geltenden § 8 Abs. 4 RAO.

Die Regelung des Abs. 2 zweiter und dritter Satz setzt Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie um. Wird ein Verlangen im Sinn des § 2 Abs. 2 gestellt, so ist der ausländische Anwalt bis zum Erbringen des Nachweises seiner Berechtigung von den Gerichten und Behörden nicht als Rechtsanwalt einzustufen. Die sich daraus ergebenden Folgen ergeben sich aus den jeweiligen Verfahrensgesetzen.

Die Verpflichtung, vor der erstmaligen Erbringung einer Dienstleistung in der Republik Österreich die zuständige Rechtsanwaltskammer schriftlich zu verständigen (erster Satz), soll der Rechtsanwaltskammer die Durchführung ihrer Aufsichtspflicht (s. § 6 des Entwurfs) ermöglichen. Diese Verpflichtung soll aber nur beim ersten Auftreten in Österreich bestehen, um überflüssigen Aufwand zu vermeiden.

Zum § 3:

Diese Regelung entspricht Art.4 der Richtlinie.

Als objektiv gerechtfertigte Regelungen im Sinn des Abs. 2 dieser Bestimmung kommen insbesondere die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot der Doppelvertretung und ähnliche Regelungen in Betracht.

Zum § 4:

Art.5 der Richtlinie ermöglicht es, bei der Regelung des Dienstleistungsverkehrs für ausländische Rechtsanwälte im Bereich der Rechtspflege als Bedingung für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorzusehen, daß sie im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt des Aufnahme Staates handeln müssen. Von dieser Möglichkeit hat auch die BRD Gebrauch gemacht. Die Judikatur des EuGH hat diese Möglichkeit - wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits ausgeführt - jedoch auf jene Verfahren eingeschränkt, in denen sich die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muß. Daher war auch hier die Verpflichtung zur Herstellung des

- 10 -

Einvernehmens auf diese Verfahren einzuschränken, wobei die Formulierung nur die absolute Anwaltpflicht umfaßt.

Für den inländischen Rechtsanwalt stellt die Verpflichtung, beim ausländischen Anwalt darauf hinzuwirken, daß dieser die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege beachtet, zweifellos eine Berufspflicht dar. Dabei bedeutet die Herstellung des Einvernehmens nicht, daß der Einvernehmensrechtsanwalt alle einzelnen, subjektiven Parteiinteressen wahrzunehmen, sondern lediglich auf objektive Gesichtspunkte aus der Sicht der österreichischen Rechtsordnung Bedacht zu nehmen hat.

Zwischen dem inländischen Rechtsanwalt und dem Mandanten des ausländischen Anwaltes soll daher mangels besonderer Vereinbarung kein Vertragsverhältnis zustande kommen, was auch bei der Beurteilung haftungsrechtlicher Fragen zu beachten ist. Das Verbot der Doppelvertretung (§ 10 RAO) wird aber sinngemäß auch vom Einvernehmensrechtsanwalt zu beachten sein.

Die Herstellung und der Nachweis des Einvernehmens ist eine Bedingung dafür, daß die Verfahrenshandlungen des ausländischen Rechtsanwaltes als solche eines Rechtsanwaltes im Sinn der RAO und der Prozeßgesetze einzustufen sind. Erscheint daher beispielsweise für eine Partei bei einer Tagsatzung im Zivilprozeß, für die absolute Anwaltpflicht besteht, ein ausländischer Rechtsanwalt, ohne das Einvernehmen nachzuweisen bzw. nachgewiesen zu haben, so gilt diese Tagsatzung als

- 11 -

versäumt ist des § 133 Abs. 3 ZPO. Bei Schriftsätzen wäre ein Verbesserungsverfahren durchzuführen.

Wird das Einvernehmen widerrufen, so gilt der ausländische Rechtsanwalt mit Einlangen des Widerrufs bei Gericht nicht mehr als Rechtsanwalt im Sinn der Verfahrensgesetze.

Dies bedeutet, daß im Bereich des Zivilverfahrens § 160 ZPO anzuwenden sein wird. Im Strafverfahren wird nötigenfalls ein Amtsverteidiger zu bestellen sein.

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Widerrufs sowohl an die Rechtsanwaltskammer als auch an das Gericht trifft den Einvernehmensrechtsanwalt.

Zum § 5:

Diese Bestimmung geht davon aus, daß der ausländische Rechtsanwalt nicht berechtigt ist, einen inländischen Kanzleisitz zu begründen und daher keine inländische Abgabestelle im Sinn des § 4 ZustellG hat.

Er hat daher einen inländischen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen.

Da in den im § 4 Abs. 1 angeführten Verfahren ohnehin ein Einvernehmensrechtsanwalt namhaft zu machen ist, soll dieser subsidiär auch als Zustellungsbevollmächtigter gelten. In allen anderen Verfahren, aber auch in Verfahren nach § 4 Abs. 1, in denen keine aufrechte Bestellung eines Einvernehmensrechtsanwalts nachgewiesen ist, ist zuerst der ausländische Rechtsanwalt aufzufordern, einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten innerhalb

- 12 -

einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist namhaft zu machen. Dabei ist der ausländische Rechtsanwalt darauf hinzuweisen, daß danach die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen wird, wenn er der Aufforderung nicht nachkommt (§ 10 ZustellG).

Zum § 6:

Durch den Abs. 1 dieser Bestimmung wird der ausländische Rechtsanwalt entsprechend Art.7 Abs. 2 der Richtlinie der Aufsicht der Rechtsanwaltskammern und der Disziplinargewalt des Disziplinarrates und der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission unterstellt, soweit es sich um in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallende Disziplinarvergehen im Sinn des § 1 DSt 1990 und die diesbezügliche standesrechtliche Aufsicht handelt.

Die Zuständigkeit richtet sich in den Fällen des § 4 Abs. 1 nach dem bestellten Einvernehmensrechtsanwalt. Sonst ist hinsichtlich der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer auf den Ort der inländischen Dienstleistungserbringung und für die Zuständigkeit des Disziplinarrates auf den Ort der Begehung des Disziplinarvergehens abzustellen.

Abs. 2 stellt klar, daß sowohl einstweilige Maßnahmen als auch Disziplinarstrafen selbstverständlich nur für das Gebiet der Republik Österreich ausgesprochen werden dürfen. Dies bedeutet beispielsweise, daß die Disziplinarstrafe der Untersagung der Ausübung der

- 13 -

Rechtsanwaltschaft nur eingeschränkt auf das österreichische Staatsgebiet ausgesprochen werden kann. Gleiches gilt auch für die einstweiligen Maßnahmen der Entziehung des Vertretungsrechtes vor bestimmten oder allen Gerichten oder Verwaltungsbehörden und der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Die einstweiligen Maßnahmen der Überwachung der Kanzleiführung durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer und des vorläufigen Verbotes der Aufnahme von Rechtsanwaltsanwärtern zur praktischen Verwendung kommen mangels inländischen Kanzleisitzes (s. § 7) nicht in Betracht.

Die in Abs. 3 vorgenommene Einschränkung des Anwendungsbereiches des § 45 DSt 1990 ist deshalb erforderlich, weil der in dieser Bestimmung geregelte Fall des nicht bloß vorübergehenden Aufenthalts im Ausland hier als Regelfall anzusehen ist.

Abs. 4 gewährleistet eine umfassende Information der im Herkunftsstaat des Anwaltes zur Ausübung der Aufsicht und der Disziplinargewalt zuständigen Stellen (s. Art. 7 der Richtlinie). Im Gegenzug kann übrigens auf Grund dieser Richtlinie auch der inländische Untersuchungskommissär Auskünfte bei den ausländischen Stellen einholen.

Zum § 7:

Hier ist auf die Erläuterungen im Allgemeinen Teil und zum § 1 hinzuweisen. Das Recht der Niederlassung und der

- 14 -

Eintragung in die Liste einer österreichischen Rechtsanwaltskammer ist im zweiten Abschnitt dieses Bundesgesetzes bei der Umsetzung der Niederlassungsfreiheit geregelt.

Zum 2. Abschnitt:

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Niederlassung von Rechtsanwälten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund einer Eignungsprüfung nach der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie".

Art. 3 dieser Richtlinie verankert das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Diplome. Ein Aufnahmestaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf vom Besitz eines Diploms abhängig macht, kann einem Angehörigen eines EWR-Mitgliedstaats den Zugang zu diesen Berufen nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern, wenn der Antragsteller das (qualifizierte) Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben oder anerkannt wurde. "Reglementiert" ist des Art. 1 Buchst. c der Richtlinie ist zweifellos der Beruf des österreichischen Rechtsanwalts. Grundsätzlich wäre zwar auch der Notarberuf ein derartiger reglementierter Beruf. Die Tätigkeit des österreichischen Notars fällt aber wegen der Ausnahmebestimmung des Art. 32 des EWR-Abkommens

- 15 -

generell nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, da sie jedenfalls zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist. Sie wird daher auch von der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" nicht erfaßt.

Zum § 8:

Nach dem Abs. 1 sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts auf Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums anwendbar, die über ein "Diplom" im Sinn der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" verfügen, das ihnen den unmittelbaren Zugang zur Ausübung eines Berufs ermöglicht, der in den EWR-Mitgliedsländern dem österreichischen Rechtsanwaltsberuf entspricht. Diese Berufe sind in der Anlage zu diesem Bundesgesetz aufgelistet. Die Richtlinie enthält selbst keine Regelungen darüber, welche Berufe in den anderen Mitgliedstaaten den Beruf des Rechtsanwalts entsprechen. Eine Auflistung dieser Berufe findet sich allerdings im Art. 1 Abs. 2 der oben erwähnten "Rechtsanwalts-Dienstleistungsrichtlinie" (s. dazu die Erläuterungen zum § 1).

Zum Begriff des "Diploms" darf auf die Ausführungen zum Abs. 2 verwiesen werden.

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt wurde, entscheidet sich der Entwurf für die im Art. 4 der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" vorgesehene Eignungsprüfung, da diese im höheren Maß als der in diesem

- 16 -

Artikel ebenfalls zur Wahl gestellte Anpassungslehrgang gewährleistet, daß der die Niederlassung in Österreich anstrebende ausländische Rechtsanwalt die für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Inland erforderlichen und von der rechtsuchenden Bevölkerung erwarteten Kenntnisse im österreichischen Recht erworben hat. Gerade der Rechtsanwaltsberuf erfordert eine genaue Kenntnis des innerstaatlichen Rechts. Derartige Kenntnisse können aber nur durch eine spezielle Prüfung überprüft werden, die bei einer Entscheidung für den Anpassungslehrgang nicht möglich wäre. Dies gilt umsomehr, weil ja der die Niederlassung in Österreich anstrebende ausländische Anwalt voll in die österreichische Rechtsanwaltschaft integriert werden soll.

Die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung gewährt für sich allein noch nicht das Niederlassungsrecht. Dem österreichischen Rechtssystem entsprechend, wird als zusätzliches Erfordernis die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der für den Niederlassungsort zuständigen Rechtsanwaltskammer (§ 5 RAO) vorgesehen. Der ausländische Rechtsanwalt hat allerdings nach der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung den gleichen Rechtsanspruch auf Eintragung wie ein Österreicher, der den inländischen Ausbildungsweg absolviert hat.

Abs.2 erster Satz verweist für den Begriff des "Diploms" auf die Definition der Richtlinie. Ein

- 17 -

derartiges "Diplom" kann auch eine Mehrzahl von Befähigungsnachweisen umfassen. Im Regelfall wird für die Befähigung zur Ausübung der Anwaltschaft nicht nur ein Prüfungszeugnis über den Abschluß des Studiums, sondern auch der Nachweis über eine über das Studium hinaus erforderliche Berufsausbildung (Berufsprüfung, Praxiszeit) verlangt. Dieses "Diplom" muß in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden. Neben Hochschulzeugnissen kommen daher insbesondere auch Zeugnisse von Einrichtungen der Anwaltschaft (Rechtsanwaltskammern) in Frage. Außerdem muß sich aus dem Diplom ergeben, daß der Inhaber ein mindestens 3-jähriges Studium und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat. Weiters muß sich aus dem Diplom ergeben, daß der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf verfügt. Der Inhaber muß also zur Ausübung des Anwaltsberufs unmittelbar befugt sein. So würde beispielsweise eine Berechtigung, bei einem Anwalt unter dessen Aufsicht eine anwaltliche Tätigkeit während der Berufspraxis auszuüben, noch nicht genügen. Grundsätzlich muß die durch das Diplom bescheinigte Ausbildung überwiegend im Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sein (Art. 1 Unterabsatz 1 erster Satzteil der Richtlinie). Die im zweiten Satzteil des zuletzt erwähnten

- 18 -

Unterabschnittes der Richtlinie getroffene Regelung über die Anerkennung einer Ausbildung in einem Drittland wird in Abs. 2 zweiter Satz des Entwurfs verdeutlicht.

Zum § 9:

Mit dieser Bestimmung wird der Zweck der Eignungsprüfung, wie er in der Richtlinie definiert ist, festgelegt. Die Eignungsprüfung ist demnach eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende, staatliche Prüfung, mit der die Fähigkeit des Prüfungswerbers, in Österreich den reglementierten Beruf des Rechtsanwalts auszuüben, beurteilt werden soll (Art. 1 Buchst. g Unterabsatz 1 der Richtlinie). Wesentlich ist, daß die Eignungsprüfung dem Umstand Rechnung tragen muß, daß der Antragsteller in einem EWR-Mitgliedstaat bereits über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung des Anwaltsberufs verfügt (Art. 1 Buchst. g Unterabsatz 3 erster Satz der Richtlinie). Der Prüfungswerber darf daher mit der Eignungsprüfung nicht der gleichen Prüfung unterworfen werden, die für den Erwerb der Rechtsanwaltschaft auf Grund innerstaatlicher Ausbildung erforderlich ist. Auf diesen (eingeschränkten) Zweck der Eignungsprüfung muß auch bei Prüfung der in den §§ 15 und 16 geregelten Prüfungsgegenstände Bedacht genommen werden.

Von der Erstellung der in Art. 1 Buchst. g zweiter und dritter Unterabsatz der Richtlinie vorgesehenen "Abdeckungslisten" wird im übrigen - so wie in der BRD -

- 19 -

abgesehen, da derartige Abdeckungslisten einerseits auf Grund der Vielzahl und Verschiedenheit der Ausbildungssysteme aller EWR-Mitgliedstaaten praktisch kaum möglich sind und andererseits in den Erwägungsgründen der Richtlinie selbst davon ausgegangen wird, daß schon auf Grund der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der EG-Mitgliedstaaten die durch Diplome bescheinigte Ausbildung auf einem Rechtsgebiet des Herkunftslandes im allgemeinen nicht die juristischen Kenntnisse abdeckt, die im Aufnahmeland auf den entsprechenden Rechtsgebieten verlangt werden. Dies muß selbstverständlich im hohen Maß für den spezialisierten Beruf des Rechtsanwalts gelten, bei dessen Rechtsberatungs- und Vertretungstätigkeiten es ja besonders auf die genaue Kenntnis des jeweiligen inländischen Rechts ankommt.

Zum § 10:

Als zuständige Stelle des Aufnahmestaats für die Abhaltung der Eignungsprüfung im Sinn der Richtlinie kommen nach österreichischem Recht nur die bestehenden Rechtsanwaltsprüfungskommissionen bei den Oberlandesgerichten in Frage, die aus Richtern und Rechtsanwälten bestehen (Abs. 1).

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit wird im Abs. 2 auf den jeweiligen Herkunftsstaat des Prüfungswerbers abgestellt, da dieser ja bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfung noch nicht wissen muß, wo er sich in der Folge in Österreich tatsächlich niederlassen wird.

- 20 -

Zum § 11:

Die Regelung über die Zulassung zur Eignungsprüfung entspricht dem § 6 RAPG. Als zuständige Rechtsanwaltskammer, mit der der Präsens der Rechtsanwaltsprüfungskommission das Einvernehmen herzustellen hat, wird aus praktischen Erwägungen die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Oberlandesgerichts vorgesehen.

Zum § 12:

Hier werden die Erfordernisse der Prüfungsanmeldung geregelt. Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 geregelten Nachweise entsprechen den Erfordernissen des § 8. Nach der Z 4 sind gleichzeitig auch die vom Prüfungswerber ausgewählten Wahlfächer zu bestimmen (s. § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 des Entwurfs). Aus § 18 des Entwurfs in Verbindung mit § 7 und § 28 Abs. 2 und 3 RAPG ergibt sich, daß der Prüfungswerber Prüfungsgebühren zu entrichten und deren Zahlung bei der Prüfungsanmeldung nachzuweisen hat (Z 5). Zur Z 6 wird auf die Ausführungen im § 13 des Entwurfs verwiesen.

Selbstverständlich ist die Eignungsprüfung in deutscher Sprache abzulegen (s. § 14 des Entwurfs). Es sind daher auch die hier geregelten Nachweise in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen (Abs. 2).

Zum § 13:

Diese Regelung berücksichtigt, daß ein Prüfungswerber im Lauf seines Studiums, seiner bisherigen Ausbildung oder seiner bisherigen Berufstätigkeit Kenntnisse des österreichischen Rechts in einem der in den §§ 15 und 16 geregelten Prüfungsfächer erworben haben kann. In diesem Fall sind dem Prüfungswerber im Zug der Zulassung zur Prüfung die jeweiligen Prüfungsfächer nachzulassen. In sinngemäßer Anwendung des § 8 RAPG (s. § 18 des Entwurfs) steht dem Prüfungswerber sowohl gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung als auch gegen die Nichtanrechnung von Prüfungsfächern die Berufung gegen die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission zu.

Zum § 14:

Wie die Rechtsanwaltsprüfung nach dem RAPG ist die Eignungsprüfung sowohl mündlich als auch schriftlich abzulegen, allerdings nicht in Teilprüfungen, sondern in einer einzigen Prüfung. Daß die Eignungsprüfung in deutscher Sprache abzulegen ist, wurde bereits in den Erläuterungen zum § 12 ausgeführt.

Zum § 15:

Die Regelung der schriftlichen Prüfungsfächer entspricht inhaltlich dem § 13 RAPG, wobei jedoch bei der Durchführung der Prüfung zu beachten ist, daß es sich hier nur um eine ergänzende Eignungsprüfung handeln darf (s. dazu die Ausführungen in den Erläuterungen zum § 9). Anders als bei der Rechtsanwaltsprüfung soll der Prüfungswerber auch die Wahl zwischen einer schriftlichen

- 22 -

Arbeit auf dem Gebiet des Strafrechts oder auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts haben, je nachdem, auf welche Schwerpunkte er seine berufliche Tätigkeit in Österreich legen will.

Zum § 16:

Hier werden die mündlichen Prüfungsfächer geregelt. In Anlehnung an § 20 RAPG werden jene Prüfungsfächer vorgeschrieben, die für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich unbedingt erforderlich sind, wobei allerdings auch hier eine Wahlmöglichkeit eingeräumt wird (Abs. 2). Im übrigen gilt auch hier das zu § 9 Gesagte. Unter Berücksichtigung des dort angesprochenen "Nichtabdeckungssystems" werden das Internationale Privatrecht, das international weitgehend harmonisierte Wechsel- und Scheckrecht sowie das Prüfungsfach "Pflichten des Rechtsanwalts als Unternehmer" von vornherein nicht als Prüfungsfächer vorgesehen.

Zum § 17:

So wie die zweite Teilprüfung der Rechtsanwaltsprüfung (s. § 25 Abs. 2 RAPG) soll auch die Eignungsprüfung zweimal wiederholt werden können.

Zum § 18:

Soweit in den §§ 8 bis 17 keine Sonderregelungen getroffen wurden, soll das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz sinngemäß anzuwenden sein, etwa hinsichtlich der Zusammensetzung der Prüfungssenate, der

Leistungsbeurteilung, der Rechtsmittelbefugnis des Prüfungswerbers und der Vergütungen für die Prüfer sowie die von den Prüfungswerbern zu entrichtenden Prüfungsgebühren.

Zum § 19:

Die Abs. 1 und 2 regeln die Vorgangsweise nach erfolgreicher Ablegung der Eignungsprüfung. Wie bereits in den Erläuterungen zum § 8 ausgeführt wurde, soll die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung für sich allein noch nicht das Recht auf Niederlassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich einräumen. In gleicher Weise wie ein Österreicher, der den inländischen Ausbildungsweg absolviert hat und die Rechtsanwaltschaft erlangen will, muß auch der ausländische Bewerber vorher die Eintragung in die Liste der für den Niederlassungsort zuständigen Rechtsanwaltskammer erwirken. Die im Abs. 1 vorgesehene viermonatige Entscheidungsfrist entspricht Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie. Im übrigen findet das gleiche Verfahren statt, wie bei einem inländischen Bewerber, einschließlich der möglichen Berufung an die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission (§§ 5, 5a RAO). Neben dem von der Rechtsanwaltsprüfungskommission ausgestellten Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Eignungsprüfung muß der Antragsteller zum Nachweis seiner Vertrauenswürdigkeit (§ 5 Abs. 2 RAO) Bescheinigungen iS des Art. 6 der Richtlinie vorlegen.

- 24 -

Im Abs. 3 wird hinsichtlich des vor der Eintragung in die Liste abzulegenden Gelöbnisses (§ 7 RAO) berücksichtigt, daß es sich hier nicht um einen österreichischen Staatsbürger handelt.

Der Abs. 4 verwirklicht das bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochene Prinzip der Vollintegration.

Zum Art. II (Änderungen der Rechtsanwaltsordnung):

Zur Z 1 (§ 1 Abs. 3 RAO):

§ 1 RAO regelt in seiner bisherigen, in den Abs. 1 und 2 unverändert bleibenden Fassung die Erfordernisse zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in der Republik Österreich. Aus systematischen Gründen wäre dieser Bestimmung ein neuer Abs. 3 anzufügen, der auf die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums geltenden Sonderregelungen (Art. I des Entwurfs) verweist.

Zur Z 2 (§ 57 Abs. 1 RAO):

§ 57 Abs. 1 RAO enthält in seinem derzeitigen Wortlaut eine Verwaltungsstrafbestimmung, die sich ausdrücklich auf den Schutz der Berufsbezeichnung "Rechtsanwalt" beschränkt. Diese Regelung wäre daher der Vollständigkeit halber hinsichtlich der in der Anlage angeführten Berufsbezeichnungen der EWR-Mitgliedstaaten zu ergänzen.

- 25 -

Eine Änderung der Winkelschreiberei-Strafbestimmung des § 57 Abs. 2 RAO ist im übrigen entbehrlich. Befugt im Sinn des § 1 Abs. 3 RAO (neu) ist in Zukunft auch die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaats, sofern sie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. I des Entwurfs erfolgt. Ist dies nicht der Fall, so liegt eine unbefugte Vertretung vor.

Zum Art. III (Inkrafttreten, Vollziehung):

Hinsichtlich des Zeitpunkts des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist zwangsläufig auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens abzustellen (Abs. 1). Eine Ausnahme ist allerdings für Staatsangehörige der Schweiz hinsichtlich der Bestimmungen über die Niederlassung zu machen, da der Schweiz bei Umsetzung der "Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie" im Anhang VII A des EWR-Abkommens eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 1995 eingeräumt wurde (Abs. 2).

Die Vollziehungsklausel (Abs. 3) entspricht dem BundesministerienG 1973

Zur Anlage:

Dazu darf auf die Ausführungen zu den §§ 1 und 8 des Art. I verwiesen werden.

TEXT

++++

RICHTLINIE DES RATES

VOM 22. MAERZ 1977

ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSAECHLICHEN AUSUEBUNG DES FREIEN
DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS DER RECHTSANWAELTE
(77/249/EWG)

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

GESTUETZT AUF DEN VERTRAG ZUR GRUENDUNG DER EUROPAEISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, INSBESONDERE AUF DIE ARTIKEL 57 UND 66,
AUF VORSCHLAG DER KOMMISSION,

NACH STELLUNGNAHME DES EUROPAEISCHEN PARLAMENTS (1),

NACH STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS - UND SOZIALAUSSCHUSSES (2),

IN ERWAEGUNG NACHSTEHENDER GRUENDE :

NACH DEM VERTRAG IST JEGLICHE BESCHRAENKUNG DES FREIEN
DIENSTLEISTUNGSVERKEHRS, DIE SICH AUF DIE STAATSANGEHOERIGKEIT ODER AUF

DAS ERFORDERNIS EINES WOHNSITZES GRUENDET, SEIT ABLAUF DER UEBERGANGSZEIT UNTERSAGT.

DIESE RICHTLINIE BETRIFFT NUR DIE MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER TATSAECHLICHEN AUSUEBUNG DER RECHTSANWALTTAETIGKEITEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR. EINGEHENDERE MASSNAHMEN WERDEN ERFORDERLICH SEIN, UM DIE TATSAECHLICHE AUSUEBUNG DER NIEDERLASSUNGSFREIHEIT ZU ERLEICHTERN. DIE TATSAECHLICHE AUSUEBUNG DER RECHTSANWALTSTAETIGKEITEN IM FREIEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR SETZT VORAUS, DASS DER AUFNAHMESTAAT DIE PERSONEN, DIE DIESEN BERUF IN DEN EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN AUSUEBEN, ALS RECHTSANWAELTE ANERKENNT.

DA DIE VORLIEGENDE RICHTLINIE NUR DEN DIENSTLEISTUNGSVERKEHR BETRIFFT UND VORSCHRIFTEN UEBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG DER DIPLOME NOCH NICHT ERLASSEN WORDEN SIND, HAT DER VON DER RICHTLINIE BEGUENSTIGTE DIE BERUFSBEZEICHNUNG DES MITGLIEDSTAATS ZU VERWENDEN, IN DEM ER NIEDERGELASSEN IST UND DER IM FOLGENDEN ALS " HERKUNFTSSTAAT " BEZEICHNET WIRD -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

ARTIKEL 1

(1) DIESE RICHTLINIE GILT INNERHALB DER DARIN FESTGELEGTEN GRENZEN UND UNTER DEN DARIN VORGESEHENEN BEDINGUNGEN FUER DIE IN FORM DER DIENSTLEISTUNG AUSGEUEBTEN TAETIGKEITEN DER RECHTSANWAELTE. UNBESCHADET DER BESTIMMUNGEN DIESER RICHTLINIE KOENNEN DIE MITGLIEDSTAATEN DIE ABFASSUNG FOERMLICHER URKUNDEN, MIT DENEN DAS RECHT AUF VERWALTUNG DES VERMOEGENS VERSTORBENER PERSONEN VERLIEHEN ODER MIT DENEN EIN RECHT AN GRUNDSTUECKEN GESCHAFFEN ODER UEBERTRAGEN WIRD, BESTIMMTEN GRUPPEN VON RECHTSANWAELTEN VORBEHALTEN.

(2) UNTER " RECHTSANWALT " IST JEDE PERSON ZU VERSTEHEN, DIE IHRE BERUFLICHEN TAETIGKEITEN UNTER EINER DER FOLGENDEN BEZEICHNUNGEN AUSZUEBEN BERECHTIGT IST :

BELGIEN : *AVOCAT / ADVOCAT*

DAENEMARK : *ADVOKAT*

DEUTSCHLAND : *RECHTSANWALT*

FRANKREICH : *AVOCAT*

IRLAND : *BARRISTER*

SOLICITOR

ITALIEN : *AVVOCATO*

LUXEMBURG : *AVOCAT-AVOUE*

NIEDERLANDE : *ADVOCAAT*

VEREINIGTES KOENIGREICH : *ADVOCATE*

BARRISTER

*SOLICITOR. *

ARTIKEL 2

JEDER MITGLIEDSTAAT ERKENNT FUER DIE AUSUEBUNG DER IN ARTIKEL 1 ABSATZ 1 GENANNTEN TAETIGKEITEN ALLE UNTER ARTIKEL 1 ABSATZ 2 FALLENDEN PERSONEN ALS RECHTSANWALT AN.

ARTIKEL 3

JEDE UNTER ARTIKEL 1 FALLENDE PERSON VERWENDET DIE IN DER SPRACHE ODER IN EINER DER SPRACHEN DES HERKUNFTSSTAATS GUELTIGE BERUFSBEZEICHNUNG UNTER ANGABE DER BERUFSORGANISATION, DEREN ZUSTAENDIGKEIT SIE UNTERLIEGT, ODER DES GERICHTES, BEI DEM SIE NACH VORSCHRIFTEN DIESSES STAATES ZUGELASSEN IST.

ARTIKEL 4

(1) DIE MIT DER VERTRETUNG ODER DER VERTEIDIGUNG EINES MANDANTEN IM BEREICH DER RECHTSPFLEGE ODER VOR BEHOERDEN ZUSAMMENHAENGENDEN TAETIGKEITEN DES RECHTSANWALTS WERDEN IM JEWEILIGEN AUFNAHMESTAAT UNTER DEN FUER DIE IN DIESEM STAAT NIEDERGELASSENEN RECHTSANWAELTE VORGESEHENEN BEDINGUNGEN AUSGEUEBT, WOBEI JEDOCH DAS ERFORDERNIS EINES WOHNSITZES SOWIE DAS DER ZUGehoERIGKEIT ZU EINER BERUFSORGANISATION IN DIESEM STAAT

AUSGESCHLOSSEN SIND.

(2) BEI DER AUSÜBUNG DIESER TÄTIGKEIT HÄLT DER RECHTSANWALT DIE STANDESREGELN DES AUFNAHMESTAATS NEBEN DEN IHM IM HERKUNFTSSTAAT OBLIEGENDEN VERPFLICHTUNGEN EIN.

(3) BEI DER AUSÜBUNG DIESER TÄTIGKEITEN IM VEREINIGTEN KOENIGREICH SIND UNTER DEN " STANDESREGELN " DES AUFNAHMESTAATS " DIE STANDESREGELN DER " SOLICITORS " ZU VERSTEHEN, WENN DIE GESAMTEN TÄTIGKEITEN NICHT DEN " BARRISTERS " ODER DEN " ADVOCATES " VORBEHALTEN SIND. ANDERNFALLS FINDEN DIE STANDESREGELN DER LETZTGENANNTEN BERUFSSTAEENDE ANWENDUNG. " BARRISTERS " AUS IRLAND UNTERLIEGEN JEDOCH IMMER DEN STANDESREGELN DER " BARRISTERS " ODER " ADVOCATES " IM VEREINIGTEN KOENIGREICH.

BEI DER AUSÜBUNG DIESER TÄTIGKEITEN IN IRLAND SIND UNTER DEN " STANDESREGELN DES AUFNAHMESTAATS ", SOWEIT SIE DIE MUENDLICHE VERTRETUNG EINES FALLES VOR GERICHT REGELN, DIE STANDESREGELN DER " BARRISTERS " ZU VERSTEHEN. IN ALLEN ANDEREN FAELEN FINDEN DIE STANDESREGELN DER " SOLICITORS " ANWENDUNG " BARRISTERS " UND " ADVOCATES " AUS DEM VEREINIGTEN KOENIGREICH UNTERLIEGEN JEDOCH IMMER DEN STANDESREGELN DER " BARRISTERS " IN IRLAND.

(4) FUER DIE AUSÜBUNG ANDERER ALS DER IN ABSATZ 1 GENANNTEN TÄTIGKEITEN BLEIBT DER RECHTSANWALT DEN IM HERKUNFTSSTAAT GELTENDEN BEDINGUNGEN UND STANDESREGELN UNTERWORFEN; DANEHEN HÄLT ER DIE IM AUFNAHMESTAAT GELTENDEN REGELN UEBER DIE AUSÜBUNG DES BERUFES, GLEICH WELCHEN URSPRUNGS, INSBESONDERE IN BEZUG AUF DIE UNVEREINBARKEIT ZWISCHEN DEN TÄTIGKEITEN DES RECHTSANWALTS UND ANDEREN TÄTIGKEITEN IN DIESEM STAAT, DAS BERUFSGEHEIMNIS, DIE BEZIEHUNGEN ZU KOLLEGEN, DAS VERBOT DES BEISTANDS FUER PARTEIEN MIT GEGENSAETZLICHEN INTERESSEN DURCH DENSELVEN RECHTSANWALT UND DIE WERBUNG EIN. DIESE REGELN SIND NUR ANWENDBAR, WENN SIE VON EINEM RECHTSANWALT BEACHTET WERDEN KOENNEN, DER NICHT IN DEM AUFNAHMESTAAT NIEDERGELASSEN IST, UND NUR INSOWEIT, ALS IHRE EINHALTUNG IN DIESEM STAAT OBJEKTIV GERECHTFERTIGT IST, UM EINE ORDNUNGSGEMAESSE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEITEN DES RECHTSANWALTS SOWIE DIE BEACHTUNG DER WUERDE DES BERUFES UND DER UNVEREINBARKEITEN ZU GEWAHRLEISTEN.

ARTIKEL 5

FUER DIE AUSÜBUNG DER TÄTIGKEITEN, DIE MIT DER VERTRETUNG UND DER VERTEIDIGUNG VON MANDANTEN IM BEREICH DER RECHTSPFLEGE VERBUNDEN SIND, KANN EIN MITGLIEDSTAAT DEN UNTER ARTIKEL 1 FALLENDEN RECHTSANWALTEN ALS BEDINGUNG AUFERLEGEN,

- DASS SIE NACH DEN OERTLICHEN REGELN ODER GEPFLOGENHEITEN BEIM PRAESIDENTEN DES GERICHTES UND GEGEBENENFALLS BEIM ZUSTAENDIGEN VORSITZENDEN DER ANWALTSKAMMER DES AUFNAHMESTAATS EINGEFUEHRT SIND;
- DASS SIE IM EINVERNEHMEN ENTWEDER MIT EINEM BEI DEM ANGERUFENEN GERICHT ZUGELASSENEN RECHTSANWALT, DER GEGEBENENFALLS DIESEM GERICHT GEGENUEBER DIE VERANTWORTUNG TRAEGT, ODER MIT EINEM BEI DIESEM GERICHT TÄTIGEN " AVOUE " ODER " PROCURATORE " HANDELN.

ARTIKEL 6

JEDER MITGLIEDSTAAT KANN DIE IM GEHALTSVERHAELTNIS STEHENDEN RECHTSANWALTE, DIE DURCH EINEN ARBEITSVERTRAG AN EIN STAATLICHES ODER PRIVATES UNTERNEHMEN GEBUNDEN SIND, VON DER AUSÜBUNG DER TÄTIGKEITEN DER VERTRETUNG UND VERTEIDIGUNG IM BEREICH DER RECHTSPFLEGE FUER DIESES UNTERNEHMEN INSOWEIT AUSSCHLIESSEN ALS DIE IN DIESEM STAAT ANSAESSIGEN RECHTSANWALTE DIESE TÄTIGKEITEN NICHT AUSÜBEN DUERFEN.

ARTIKEL 7

(1) DIE ZUSTAENDIGE STELLE DES AUFNAHMESTAATS KANN VON DEM DIENSTLEISTUNGSERBRINGER VERLANGEN, DASS ER SEINE EIGENSCHAFT ALS RECHTSANWALT NACHWEIST.

(2) BEI VERLETZUNG DER IM AUFNAHMESTAAT GELTENDEN VERPFLICHTUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 4 ENTSCHEIDET DIE ZUSTAENDIGE STELLE DES AUFNAHMESTAATS NACH DEN EIGENEN RECHTS - UND VERFAHRENSREGELN UEBER DIE RECHTLICHEN FOLGEN

DIESES VERHALTENS; SIE KANN ZU DIESEM ZWECK AUSKUENFTE BERUFLICHER ART UEBER DEN DIENSTLEISTUNGSERBRINGER EINHOLEN. SIE UNTERRICHTET DIE ZUSTAENDIGE STELLE DES HERKUNFTSSTAATS VON JEDER ENTSCHEIDUNG, DIE SIE BETROFFEN HAT. DIESE UNTERRICHTUNG BERUEHRT NICHT DIE PFLICHT ZUR GEHEIMHALTUNG DER AUSKUENFTE.

ARTIKEL 8

(1) DIE MITGLIEDSTAATEN TREFFEN DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN, UM DIESER RICHTLINIE BINNEN ZWEI JAHREN NACH IHRER BEKANNTGABE NACHZUKOMMEN, UND SETZEN DIE KOMMISSION UNVERZUEGLICH DAVON IN KENNTNIS.

(2) DIE MITGLIEDSTAATEN TEILEN DER KOMMISSION DEN WORTLAUT DER WICHTIGSTEN INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT, DIE SIE AUF DEM UNTER DIESE RICHTLINIE FALLENDEN GEBIET ERLASSEN.

ARTIKEL 9

DIESE RICHTLINIE IST AN DIE MITGLIEDSTAATEN GERICHTET.
GESCHEHEN ZU BRUESSEL AM 22. MAERZ 1977.

IM NAMEN DES RATES

DER PRAESIDENT

JUDITH HART

TEXT

RICHTLINIE DES RATES vom 21. Dezember 1988 ueber eine allgemeine
Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens
dreijaehrige Berufsausbildung abschliessen (89/48/EWG). (89/48/EWG)
DER RAT DER EUROPAEISCHEN

GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1
und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europaeischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts - und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende :

Nach Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages stellt die Beseitigung der

Hindernisse fuer den freien Personen - und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten eines der Ziele der Gemeinschaft dar. Dies bedeutet fuer die Angehoerigen der Mitgliedstaaten insbesondere die Moeglichkeit, als Selbststaendige oder abhaengig Beschaeftigte einen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem auszuueben, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erworben haben.

Die bisher vom Rat erlassenen Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten untereinander die in ihren Hoheitsgebieten ausgestellten Hochschuldiplome zu beruflichen Zwecken anerkennen, betreffen wenige Berufe. Niveau und Dauer der Ausbildung, die Voraussetzung fuer den Zugang zu diesen Berufen war, waren auf aehnliche Weise in allen Mitgliedstaaten reglementiert oder Gegenstand einer Mindestharmonisierung, die zur Einfuehrung dieser sektoralen Regelungen der gegenseitigen Anerkennung der Diplome notwendig war.

Um rasch den Erwartungen derjenigen europaeischen Buerger zu entsprechen, die Hochschuldiplome besitzen, welche eine Berufsausbildung abschliessen und in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihren Beruf ausueben wollen, ausgestellt wurden, ist auch eine andere Methode zur Anerkennung dieser Diplome einzufuehren, die den Buergern die Ausuebung aller beruflichen Taetigkeiten, die in einem Aufnahmestaat von einer weiterfuehrenden Bildung im Anschluss an den Sekundarabschnitt abhaengig sind, erleichtert, sofern sie solche Diplome besitzen, die sie auf diese Taetigkeiten vorbereiten, die einen wenigstens dreijaehrigen Studiengang bescheinigen und die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurden. Dieses Ergebnis kann durch die Einfuehrung einer allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome erreicht werden, die eine mindestens dreijaehrige Berufsausbildung abschliessen.

Bei denjenigen Berufen, fuer deren Ausuebung die Gemeinschaft kein Mindestniveau der notwendigen Qualifikation festgelegt hat, behalten die Mitgliedstaaten die Moeglichkeit, dieses Niveau mit dem Ziel zu bestimmen, die Qualitaet der in ihrem Hoheitsgebiet erbrachten Leistungen zu sichern. Sie koennen jedoch nicht, ohne sich ueber ihre Verpflichtungen nach Artikel 5 des Vertrages hinwegzusetzen, einem Angehoerigen eines Mitgliedstaats vorschreiben, dass er Qualifikationen erwirbt, die sie in der Regel im Wege der schlichten Bezugnahme auf die im Rahmen ihres innerstaatlichen Bildungssystems ausgestellten Diplome bestimmen, wenn der Betreffende diese Qualifikationen bereits ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat. Deshalb hat jeder Aufnahmestaat, in dem ein Beruf reglementiert ist, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Qualifikationen zu beruecksichtigen und zu beurteilen, ob sie den von ihm geforderten Qualifikationen entsprechen.

Eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten ist geeignet, ihnen die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu erleichtern. Deshalb sind die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit zu regeln.

Es ist angezeigt, insbesondere den Begriff reglementierte berufliche Taetigkeit" zu definieren, um unterschiedliche soziologische Verhaeltnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten zu beruecksichtigen. Als reglementierte berufliche Taetigkeit ist nicht nur eine berufliche Taetigkeit zu betrachten, deren Aufnahme in einem Mitgliedstaat an den Besitz eines Diploms gebunden ist, sondern auch eine berufliche Taetigkeit, deren Aufnahme frei ist, wenn sie in Verbindung mit der Fuehrung eines Titels ausgeuebt wird, der denjenigen vorbehalten ist, die bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfuellen. Berufsverbaende oder -organisationen, die ihren Mitgliedstaaten derartige Titel ausstellen und von den Behoerden anerkannt werden, koennen sich nicht auf ihre private Natur berufen, um sich der Anwendung der mit dieser Richtlinie vorgesehenen Regelung zu entziehen.

Auch muss festgelegt werden, welche Merkmale fuer die Berufserfahrung oder

den Anpassungslehrgang gelten sollen, die der Aufnahmestaat neben dem Hochschuldiplom von dem Betreffenden fordern kann, wenn dessen Qualifikationen nicht den von seinen innerstaatlichen Bestimmungen vorgeschriebenen entsprechen.

Anstelle eines Anpassungslehrgangs kann auch eine Eignungsprüfung vorgesehen werden. Beide bewirken, dass die derzeitige Lage bei der gegenseitigen Anerkennung der Diplome durch die Mitgliedstaaten verbessert und somit der freie Personenverkehr innerhalb der Gemeinschaft erleichtert wird. Mit ihnen soll festgestellt werden, ob der Zuwanderer, der bereits in einem anderen Mitgliedstaat eine Berufsausbildung erhalten hat, fähig ist, sich seinem neuen beruflichen Umfeld anzupassen. Eine Eignungsprüfung hat aus der Sicht des Zuwanderers den Vorteil, dass sie die Dauer der Anpassungszeit verkürzt. Die Wahl zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung muss grundsätzlich dem Zuwanderer überlassen bleiben. Einige Berufe sind jedoch so beschaffen, dass den Mitgliedstaaten gestattet werden muss, unter bestimmten Bedingungen entweder den Lehrgang oder die Prüfung vorzuschreiben. Vor allem die Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten, selbst wenn sie von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat von unterschiedlicher Bedeutung sind, rechtfertigen Sonderregelungen, weil die durch Diplom, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bescheinigte Ausbildung auf einem Rechtsgebiet des Herkunftslandes im allgemeinen nicht die juristischen Kenntnisse abdeckt, die im Aufnahmeland auf dem entsprechenden Rechtsgebiet verlangt werden.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome zielt weder auf eine Änderung der die Berufsausübung einschliesslich der Berufsethik betreffenden Bestimmungen ab, die für alle Personen gelten, die einen Beruf im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ausüben, noch auf einen Ausschluss der Zuwanderer von der Anwendung dieser Bestimmungen. Die Regelung sieht lediglich geeignete Massnahmen vor, mit denen sichergestellt werden kann, dass der Zuwanderer den die Berufsausübung betreffenden Bestimmungen des Aufnahmestaats nachkommt.

Nach Artikel 49, Artikel 57 Absatz 1 und Artikel 66 des Vertrages ist die Gemeinschaft für den Erlass der Rechtsvorschriften zuständig, die für die Einführung und das Funktionieren einer solchen Regelung notwendig sind.

Die allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome praejudiziert in keiner Weise die Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 55 des Vertrages.

Eine derartige Regelung stärkt das Recht des europäischen Bürgers, seine beruflichen Kenntnisse in jedem Mitgliedstaat zu nutzen, und sie vervollständigt und stärkt gleichzeitig seinen Anspruch darauf, diese Kenntnisse zu erwerben, wo immer er es wünscht.

Diese Regelung muss nach einer gewissen Zeit der Anwendung auf ihre Effizienz hin bewertet werden, um insbesondere festzustellen, inwieweit sie verbessert oder ihr Anwendungsbereich erweitert werden kann -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Richtlinie gelten

- a) als Diplome alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise bzw. diese Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt,
 - die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
 - aus denen hervorgeht, dass der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und

gegebenenfalls die ueber das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat, und

- aus denen hervorgeht, dass der Zeugnisinhaber ueber die beruflichen Voraussetzungen verfuegt, die fuer den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausuebung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, wenn die durch das Diplom, das Pruefungszeugnis oder einen sonstigen Befaehigungsnachweis bescheinigte Ausbildung ueberwiegend in der Gemeinschaft erworben wurde oder wenn dessen Inhaber eine dreijaebrige Berufserfahrung hat, die von dem Mitgliedstaat bescheinigt wird, der ein Diplom, ein Pruefungszeugnis oder einen sonstigen Befaehigungsnachweis eines Drittlands anerkannt hat.

Einem Diplom im Sinne von Unterabsatz 1 sind alle Diplome, Pruefungszeugnisse oder sonstigen Befaehigungsnachweise bzw. diese Diplome, Pruefungszeugnisse oder sonstigen Befaehigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zustaeudigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zustaeudigen Stelle in diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschliessen und in diesem Mitgliedstaat in bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausuebung dieselben Rechte verleihen;

b) als Aufnahmestaat der Mitgliedstaat, in dem ein Angehoeriger eines Mitgliedstaats die Ausuebung eines Berufes beantragt, der dort reglementiert ist, in dem er jedoch nicht das Diplom, auf das er sich beruft, erworben oder erstmals den betreffenden Beruf ausgeuebt hat;

c) als reglementierter Beruf die reglementierte berufliche Taetigkeit oder die reglementierten beruflichen Taetigkeiten insgesamt, die in einem Mitgliedstaat den betreffenden Beruf ausmachen;

d) als reglementierte berufliche Taetigkeit eine berufliche Taetigkeit, deren Aufnahme oder Ausuebung oder eine ihrer Arten der Ausuebung in einem Mitgliedstaat direkt oder indirekt durch Rechts - oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz eines Diploms gebunden ist. Als Art der Ausuebung einer reglementierten beruflichen Taetigkeit gilt insbesondere

- die Ausuebung einer beruflichen Taetigkeit in Verbindung mit der Fuehrung eines Titels, der nur von Personen gefuehrt werden darf, die ein Diplom besitzen, das in einschlaegigen Rechts - und Verwaltungsvorschriften festgelegt ist;

- die Ausuebung einer beruflichen Taetigkeit im Gesundheitswesen, wenn die Verguetung dieser Taetigkeit und/oder eine diesbezieugliche Erstattung durch das einzelstaatliche System der sozialen Sicherheit an den Besitz eines Diploms gebunden ist.

Eine berufliche Taetigkeit, auf die Unterabsatz 1 nicht zutrifft, wird einer reglementierten beruflichen Taetigkeit gleichgestellt, wenn sie von Mitgliedern eines Verbandes oder einer Organisation ausgeuebt wird, dessen bzw. deren Ziel insbesondere die Foerderung und Wahrung eines hohen Niveaus in dem betreffenden Beruf ist und der bzw. die zur Verwirklichung dieses Ziels von einem Mitgliedstaat in besonderer Form anerkannt wird und

- seinen bzw. ihren Mitgliedern ein Diplom ausstellt,

- sicherstellt, dass seine bzw. ihre Mitglieder die von ihm bzw. ihr festgelegten Regeln fuer das berufliche Verhalten beachten und

- ihnen das Recht verleiht, einen Titel zu fuehren bzw. bestimmte Kennbuchstaben zu verwenden oder einen diesem Diplom entsprechenden Status in Anspruch zu nehmen.

Ein nicht erschoeffendes Verzeichnis von Verbaenden oder Organisationen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie die Bindungen des Unterabsatzes 2 erfuellen, ist im Anhang enthalten. Wenn ein Mitgliedstaat einen Verband oder eine Organisation nach den Bestimmungen des Unterabsatzes 2 anerkennt, setzt er die Kommission davon in Kenntnis. Die

Kommission veröffentlicht diese Information im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften;

- e) als Berufserfahrung die tatsächliche und rechtmässige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat;
- f) als Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmestaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtslage des zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Stelle des Aufnahmestaats festgelegt;
- g) als Eignungsprüfung eine ausschliesslich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

Für die Zwecke dieser Prüfung erstellen die zuständigen Stellen ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder dem bzw. den Prüfungszeugnissen, die der Antragsteller vorlegt, nicht abgedeckt werden.

Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in seinem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat über eine berufliche Qualifikation verfügt. Sie erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus den in dem Verzeichnis enthaltenen Sachgebieten auszuwählen sind und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für eine Ausübung des Berufs im Aufnahmestaat ist. Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmestaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. Die Modalitäten der Eignungsprüfung werden von den zuständigen Stellen des Aufnahmestaats unter Wahrung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts festgelegt.

Im Aufnahmestaat wird die Rechtslage des Antragstellers, der sich dort auf die Eignungsprüfung vorbereiten will, von den zuständigen Stellen dieses Staats festgelegt.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen.

Diese Richtlinie gilt nicht für die Berufe, die Gegenstand einer Einzelrichtlinie sind, mit der in den Mitgliedstaaten eine gegenseitige Anerkennung der Diplome eingeführt wird.

(1) ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1.

(2) Diese Richtlinie wurde den Mitgliedstaaten am 4. Januar 1989 bekanntgegeben.

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 19 /

24. 1. 89

Artikel 3

Wenn der Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung im Aufnahmestaat von dem Besitz eines Diploms abhängig gemacht wird, kann die zuständige Stelle einem Angehörigen eines Mitgliedstaats den Zugang zu diesem Beruf oder dessen Ausübung unter denselben Voraussetzungen wie bei Inländern nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigern,

- a) wenn der Antragsteller das Diplom besitzt, das in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um Zugang zu diesem Beruf in seinem Hoheitsgebiet zu erhalten oder ihn dort auszuüben, und wenn dieses Diplom in einem Mitgliedstaat erworben wurde, oder
- b) wenn der Antragsteller diesen Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in den

vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat, der diesen Beruf nicht gemäss Artikel 1 Buchstabe c) und Buchstabe d) Absatz 1 reglementiert, sofern der Betreffende dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden waren;

- aus denen hervorgeht, dass der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die ueber das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hatte und

- die er zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte. Dem Ausbildungsnachweis nach Unterabsatz 1 sind ein jedes Pruefungszeugnis bzw. Pruefungszeugnisse insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene Ausbildung bestaetigen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den uebrigen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt worden ist.

Artikel 4

(1) Artikel 3 hindert den Aufnahmestaat nicht daran, vom Antragsteller ebenfalls zu verlangen,

a) dass er Berufserfahrung nachweist, wenn die Ausbildungsdauer, die er gemäss Artikel 3 Buchstaben a) und b) nachweist, um mindestens ein Jahr unter der in dem Aufnahmestaat geforderten Ausbildungsdauer liegt. In diesem Fall darf die Dauer der verlangten Berufserfahrung

- das Doppelte der fehlenden Ausbildungszeit nicht ueberschreiten, wenn sich diese auf ein Studium und/oder auf ein unter der Aufsicht eines Ausbilders absolviertes und mit einer Pruefung abgeschlossenes Berufspraktikum bezieht;

- die fehlende Ausbildungszeit nicht ueberschreiten, wenn sich diese auf eine mit Unterstuetzung eines qualifizierten Berufsangehoerigen erworbene Berufspraxis bezieht.

Bei Diplomen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) letzter Absatz bestimmt sich die Dauer der als gleichwertig anerkannten Ausbildung nach der in Artikel 1 Buchstabe a) Unterabsatz 1 definierten Ausbildung.

Bei Anwendung des vorliegenden Buchstabens ist die Berufserfahrung gemäss Artikel 3 Buchstabe b) anzurechnen.

Die Dauer der verlangten Berufserfahrung darf auf keinen Fall vier Jahre ueberschreiten;

b) dass er einen hoechstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungspruefung ablegt.

- wenn seine bisherige Ausbildung gemäss Artikel 3 Buchstaben a) und b) sich auf Faecher bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das in dem Aufnahmestaat vorgeschrieben ist, oder

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe a) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte berufliche Taetigkeiten umfasst, die in dem Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat des Antragstellers nicht Bestandteil des betreffenden reglementierten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Faecher bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Diplom abgedeckt werden, das der Antragsteller vorweist, oder

- wenn in dem in Artikel 3 Buchstabe b) vorgesehenen Fall der reglementierte Beruf in dem Aufnahmestaat eine oder mehrere reglementierte

berufliche Taetigkeiten umfasst, die nicht Bestandteil des vom Antragsteller in seinem Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaat ausgeuebten Berufs sind, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die in dem Aufnahmestaat gefordert wird und sich auf Faecher bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem oder den Befaehigungsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorweist. Wenn der Aufnahmestaat von dieser Moeglichkeit Gebrauch macht, muss er dem Antragsteller die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungspruefung lassen. Abweichend von diesem Grundsatz kann der Aufnahmestaat einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungspruefung vorschreiben, wenn es sich um Berufe handelt, deren Ausuebung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert und bei denen die Beratung und/oder der Beistand in Fragen des innerstaatlichen Rechts ein wesentlicher und staendiger Bestandteil der beruflichen Taetigkeit ist. Wenn der Aufnahmestaat bei anderen Berufen von der Wahlmoeglichkeit des Antragstellers abweichen moechte, ist das Verfahren des Artikels 10 anzuwenden.

(2) Jedoch kann der Aufnahmestaat von den Moeglichkeiten im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) und b) nicht gleichzeitig Gebrauch machen.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 3 und 4 kann jeder Aufnahmestaat dem Antragsteller zur Verbesserung seiner Anpassungsmoeglichkeiten an das berufliche Umfeld in diesem Staat im Sinne der Gleichwertigkeit gestatten, dort mit Unterstuetzung eines qualifizierten Berufsangehoerigen den aus einer Berufspraxis bestehenden Teil der Berufsausbildung abzuleisten, den er im Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaat nicht abgeleistet hat.

Artikel 6

(1) Die zustaeendige Behoerde eines Aufnahmestaats, die fuer den Zugang zu einem reglementierten Beruf einen Nachweis der Ehrenhaftigkeit, ein Fuehrungszeugnis oder eine Bescheinigung darueber, dass der Betreffende nicht in Konkurs geraten ist, fordert oder die Ausuebung dieses Berufs bei schwerwiegendem standeswidrigen Verhalten oder bei einer strafbaren Handlung untersagt, erkennt bei Angehoerigen der andern Mitgliedstaaten, die diesen Beruf im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats ausueben wollen, die von den zustaeendigen Behoerden des Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaats ausgestellten Bescheinigungen, aus denen hervorgeht, dass diesen Anforderungen Genuege geleistet wird, als ausreichenden Nachweis an. Werden von den zustaeendigen Stellen des Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaats die in Unterabsatz 1 genannten Dokumente nicht ausgestellt, so werden sie durch eine eidesstattliche Erklaerung - oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklaerung gibt, durch eine feierliche Erklaerung - ersetzt, die der Betreffende vor einer zustaeendigen Justiz - oder Verwaltungsbehoerde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmaechtigten Berufsorganisation des Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaats abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklaerung bestaetigende Bescheinigung ausstellen.

(2) Fordert die zustaeendige Behoerde des Aufnahmestaats von den Angehoerigen ihres Staats fuer den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausuebung eine Bescheinigung ueber die koerperliche oder geistige Gesundheit, so erkennt sie die Vorlage der Bescheinigung, die im Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaat gefordert wird, hierfuer als ausreichenden Nachweis an.

Wird im Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaat fuer die Aufnahme oder die Ausuebung des betreffenden Berufs ein derartiges Zeugnis nicht verlangt, so erkennt der Aufnahmestaat bei Staatsangehoerigen des Heimat - oder Herkunftsmitgliedstaats eine von den zustaeendigen Behoerden dieses Staats ausgestellte Bescheinigung an, die den Bescheinigungen des Aufnahmestaats

entspricht.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats kann verlangen, dass die Nachweise und Bescheinigungen nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sind.

(4) Fordert die zuständige Behörde des Aufnahmestaats von den Angehörigen ihres Staats für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung einen Eid oder eine feierliche Erklärung, so sorgt sie für den Fall, dass die Formel dieses Eides oder dieser Erklärung von den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten nicht verwendet werden kann, dafür, dass den Betroffenen eine geeignete und gleichwertige Formel zur Verfügung steht.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, die diesem Beruf entsprechende Berufsbezeichnung des Aufnahmestaats zu führen.

(2) Die zuständige Behörde des Aufnahmestaats erkennt den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die die Voraussetzungen für den Zugang zu einem reglementierten Beruf und dessen Ausübung im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats erfüllen, das Recht zu, ihre im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmässige Ausbildungsbezeichnung und gegebenenfalls ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staats zu führen. Der Aufnahmestaat kann vorschreiben, dass neben dieser Bezeichnung Name und Ort der Lehranstalt oder des Prüfungsausschusses, die bzw. der diese Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufgeführt werden.

(3) Wird ein Beruf in dem Aufnahmestaat durch einen Verband oder eine Organisation gemäss Artikel 1 Buchstabe d) reglementiert, so sind Staatsangehörige der Mitgliedstaaten zur Führung der Berufsbezeichnung oder der Kennbuchstaben, die von dem betreffenden Verband oder der betreffenden Organisation verliehen werden, nur berechtigt, wenn sie ihre Mitgliedschaft bei diesem Verband oder dieser Organisation nachweisen können.

Sofern der Verband oder die Organisation die Aufnahme von Qualifikationsanforderungen abhängig macht, kann er bzw. sie dies gegenüber Angehörigen anderer Mitgliedstaaten, welche über ein Diplom im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a) oder eine Berufsbefähigung im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b) verfügen, nur unter den in dieser Richtlinie, insbesondere in den Artikeln 3 und 4, niedergelegten Bedingungen tun.

Artikel 8

(1) Der Aufnahmestaat erkennt als Nachweis dafür, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an, die der Antragsteller mit seinem Antrag auf Ausübung des betreffenden Berufs vorzulegen hat.

(2) Das Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf Ausübung eines reglementierten Berufs muss so rasch wie möglich durchgeführt und mit einer mit Gründen versehenen Entscheidung der zuständigen Behörde des Aufnahmestaats spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Betroffenen abgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung oder gegen die Unterlassung einer Entscheidung kann ein gerichtlicher Rechtsbehelf nach innerstaatlichem Recht eingelegt werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 12 vorgesehenen Frist die zuständigen Behörden, die ermächtigt sind, die Anträge entgegenzunehmen und die in dieser Richtlinie genannten Entscheidungen zu treffen.

Sie setzen die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in

Kenntnis.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt einen Koordinator fuer die Taetigkeiten der Behoerden nach Absatz 1 und setzt die uebrigen Mitgliedstaaten und die Kommission davon in Kenntnis. Seine Aufgabe besteht darin, die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie auf alle in Frage kommenden Berufe zu foerdern. Bei der Kommission wird eine Koordinierungsgruppe eingerichtet, die aus den von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Koordinatoren oder deren Stellvertretern besteht und in der ein Vertreter der Kommission den Vorsitz fuehrt.

Aufgabe dieser Gruppe ist es,

- die Durchfuehrung dieser Richtlinie zu erleichtern;
- alle zweckdienlichen Informationen ueber ihre Anwendung in den Mitgliedstaaten zu sammeln.

Sie kann von der Kommission zu geplanten Aenderungen der derzeitigen Regelung konsultiert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen Massnahmen, um im Rahmen dieser Richtlinie die erforderlichen Auskuenfte ueber die Anerkennung der Diplome zur Verfuegung zu stellen. Sie koennen dabei von der Informationsstelle fuer die akademische Anerkennung der Diplome und Studienzeiten, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entschliessung des Rates und der im Rat vereinigten Minister fuer das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 (1) errichtet wurde, oder in geeigneten Faellen von den betreffenden Berufsverbaenden oder -organisationen unterstuetzt werden. Die Kommission ergreift die erforderlichen Initiativen, um zu gewahrleisten, dass die Erteilung der erforderlichen Auskuenfte ausgebaut und koordiniert wird.

Artikel 10

(1) Wenn ein Mitgliedstaat in Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Unterabsatz 2 Satz 3 dem Antragsteller fuer einen Beruf im Sinne dieser Richtlinie nicht die Wahl zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungspruefung lassen moechte, uebermittelt er der Kommission unverzueglich den Entwurf der betreffenden Vorschrift. Er teilt der Kommission gleichzeitig die Gruende mit, die eine solche Regelung erforderlich machen.

Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten unverzueglich von dem Entwurf; sie kann auch die Koordinierungsgruppe nach Artikel 9 Absatz 2 zu diesem Entwurf konsultieren.

(2) Unbeschadet der Tatsache, dass die Kommission und die uebrigen Mitgliedstaaten Bemerkungen zu dem Entwurf vorbringen koennen, darf der Mitgliedstaat die Bestimmung nur erlassen, wenn die Kommission sich innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht im Wege einer Entscheidung dagegen ausgesprochen hat.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen einem Mitgliedstaat oder der Kommission auf Verlangen unverzueglich den endgueltigen Wortlaut einer Bestimmung mit, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergibt.

Artikel 11

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 12 uebermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht ueber die Anwendung der Regelung. Neben allgemeinen Bemerkungen enthaelt dieser Bericht eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergeben.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe (1) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13

Spätestens fünf Jahre nach dem in Artikel 12 genannten Zeitpunkt berichtet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschliessen.

Bei dieser Gelegenheit unterbreitet sie nach Vornahme aller notwendigen Anhörungen ihre Schlussfolgerungen hinsichtlich etwaiger Änderungen der bestehenden Regelung. Gegebenenfalls legt sie gleichzeitig Vorschläge zur Verbesserung der bestehenden Regelungen mit dem Ziel vor, die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr für die unter diese Richtlinie fallenden Personen zu erleichtern.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

V. PAPANDEOU